

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Freibades der Gemeinde Himmelkron
(Bäder-Gebührensatzung)

Vom 01. Juli 2003

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322), erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.

(3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4
Gebührenkarten

(1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= 6. Geburtstag) sind in Begleitung aufsichtspflichtiger Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahres (= 14. Geburtstag).

(3) Ermäßigte Gebühren nach § 6 werden auch für Schulklassen gewährt. Der Besuch des Freibades Himmelkron muss jedoch im Rahmen einer schulischen Veranstaltung stattfinden. Außerdem ist die Begleitung einer Lehrkraft erforderlich.

(4) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten auf die Gebühren nach § 6 eine Ermäßigung von 50%.

(5) Bei Schwerbehinderten bemisst sich die Gebühr nach dem Kinder- und Jugendtarif. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Kennzeichen „B“ erhalten freien Eintritt. Die Berechtigung zur Gebührenermäßigung ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Einzeleintrittsgebühr	Einzelkarte	10er Karte
a) Erwachsene und Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr	2,00 €	15,00 €
b) Kinder und Jugendliche ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 €	8,00 €
c) Schulklassen nur in Begleitung einer Lehrkraft nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen	0,50 €	

2. Dauerkarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibad-Saison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar)

- a) Erwachsene und Jugendliche
ab dem 17. Lebensjahr 30,00 €
- b) Kinder und Jugendliche
ab vollendetem 6. Lebensjahr bis
zum vollendeten 16. Lebensjahr 15,00 €

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Himmelkron, 30. Mai 2005

Schneider, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 27 am 09. Juli 2003

Geändert durch Satzung vom 03. Mai 2005, Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 20 vom 18. Mai 2005

Geändert durch Satzung vom 24.09.2013, Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 40 vom 03.10.2013.

Geändert durch Satzung vom 13.04.2015, Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 16 vom 23.04.2015